

§ 3 Zuständigkeiten für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin

(1) Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin sind zuständig

1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und 11: die Ämter mit Abteilungen Gartenbau,
2. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 9: das Amt Fürth-Uffenheim,
3. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 10:
 - a) in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau
 - die staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn I, Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau, für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Augsburg und Abensberg-Landshut,
 - die staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau für die Amtsbereiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth-Uffenheim und Kitzingen-Würzburg,
 - b) in der Fachrichtung Gemüsebau die Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth,
 - c) in den Fachrichtungen Obstbau und Baumschule die staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau.

(2) Für die Berufsbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau sind die Ämter mit Abteilungen Gartenbau zuständig.